



Alte Hansestadt Lemgo

Alte Hansestadt Lemgo

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 26 11.04 „Skandinavienweg-Ost“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 1 zum Umweltbericht

Stand: 14.11.2023

Verfahrensträger:

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Planverfasser:

ILB Planungsbüro Rinteln

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Vorgaben.....	3
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	3
2.2	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG	6
2.3	Umweltschadengesetz (USchadG).....	7
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren.....	8
4.1	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	8
4.2	Wirkfaktoren	9
5	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	9
6	Prüfverfahren	10
7	Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben.....	10
8	Ermittlung planungsrelevanter Arten.....	12
8.1	Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV	12
8.2	FFH-Gebiet	13
8.3	Naturschutzgebiet (NSG).....	14
8.4	Landschaftsplan Lemgo - LSG (§ 26 BNatSchG).....	14
8.5	Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)	15
8.6	Schutzwürdige Biotop	15
8.7	Planungsrelevante Arten	15
9	Artenspektrum.....	15
9.1	Avifauna	16
9.2	Fledermäuse	16
10	Bewertung der Ergebnisse.....	16
10.1	Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	17
10.2	Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung).....	26
10.2.1	Vögel	27
11	Fazit.....	41
12	Literaturverzeichnis	41

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebietes Begatal (ohne Maßstab).....	14
Abb. 2:	Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 7 Lemgo (ohne Maßstab)	15

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Lemgo 3919/4.....	13
Tab. 2:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	25
Tab. 3:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt 3919/4 Lemgo aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind

unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien inso-

weit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprerogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Die Eingriffsfläche stellt sich als ebene Fläche dar, die als Grünland genutzt wird. Im Norden grenzt direkt die „Voßheider Straße“ und im Süden ein Gewerbebetrieb an. Am südlichen Rand befinden sich 6 Bäume (Eichen und Kirschen) sowie Strauchgruppen mit Hasel, Hartriegel, Schwarz- und Weißdorn und Schneeball.

Sowohl in den Bäumen als auch in den Sträuchern wurden keine Nester von Vögeln gefunden.

Auch bei der Begehung und Bestandsaufnahme der Wiese im Mai 2017 wurden keine Bodenbrüter gefunden.

Das Grünland ist relativ artenarm. Es kann den europäischen Wirtschaftsweiden zugeordnet werden.



Die Bäume und Sträucher müssen dem Gewerbegebiet weichen. Die Fläche vom Gewerbebetrieb ist Anfang Mai schon zum 2-mal gemäht worden. Sie kann als Scherrasenfläche bezeichnet werden.



Auf der rechten Seite ist der vorhandene Gewerbebetrieb zu sehen. Auf der linken Seite die Grünlandfläche, auf der das Gewerbegebiet entstehen soll.

4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren

4.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Geplant ist ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Für die potenzielle Errichtung von Gebäuden (Versiegelungsbereich), Hof- und Lagerflächen werden überwiegend Grünlandflächen und Scherrasen in Anspruch genommen. Zudem werden vier Bäume und einige Sträucher entfernt (siehe Fotos).

Sowohl auf der Grünlandfläche als auch in den Sträuchern und Bäumen wurden keine Nester gefunden.

Durch die geplante Bebauung ist für das Schutzgut Tiere nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zudem ist das Umfeld durch die angrenzende intensive Nutzung (Wohnbebauung, Gewerbe, Feuerwehr, Straßen) erheblich vorbelastet. Das gilt vor allem auch für Spaziergänger mit Hunden sowie Katzen im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes.

Im gesamten Geltungsbereich gibt es derzeit keine Strukturen (Häuser, Bäume, Sträucher und Grünland) die Vögeln und Fledermäusen Nistplätze bzw. Quartiere bieten. Der Bebauungsplan bereitet eine Bebauung des Gebietes und eine Heckenbepflanzung des Gebietes vor.

4.2 Wirkfaktoren

Durch den potenziellen Bau von Zuwegungen, Gewerbegebäuden und deren Nebenanlagen ist eine Versiegelung, bzw. Teilversiegelung möglich. Hochwertige Biotope werden nicht betroffen.

Gleichwohl kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können, wie z. B.:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.)
- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte)
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge)
- In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.

- Flächenumwandlung
- Bodenverdichtung und –versiegelung
- Vernichtung von Grünlandflächen als Nahrungshabitat für die Tierwelt

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen, so z.B.:

- Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Minimierung von neuen Erschließungen, Nutzung von bereits erschlossenen Flächen
- Durchführung von Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- Kurzfristiger gutachterlicher Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens, das sich möglicherweise bei zeitlichen Verzögerungen auf den geräumten Vorhabenflächen bis zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung (Errichtung der Anlagen) eingestellt hat, ausgeschlossen ist. Dies wäre dann der Fall, wenn im Zeitraum der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde (Stadt Lemgo) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen
- Grundsätzlich geschieht der Baustellenverkehr und die Bautätigkeit sowie Verkehr zur Wartung in der Betriebsphase nur tagsüber

6 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

7 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktdiagnose ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren

bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitats möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund der Wiederherstellung der in der Regel hochwertigeren Flächen (Bäume und Sträucher um das Gebiet und im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens), wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis kommen würde.

Für das Baugebiet wird überwiegend Grünlandfläche sowie ein geringer Anteil mit Baumbestand und Sträuchern in Anspruch genommen. Damit gehen potenziellen Brutplätzen von Bodenbrütern sowie von Baum- und Gebüschbrütern verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des Umfeldes und der neu angelegten Baum- und Heckenstrukturen im Geltungsbereich neu besiedelt werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) und des Umfeldes des Baugebietes ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird.

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es: *„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann durch die Vermeidungsmaßnahmen auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Für alle Arten, die im Lebensraum nicht ausgeschlossen werden können (worst-case), wird eine vertiefende Art-zu-Art-Prüfung durchgeführt.

8 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

8.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 (3919/4 Lemgo) liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 29 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tabelle 1). Diese teilen sich auf in 2 Säugetierarten (Fledermäuse), 24 Vogelarten, 2 Amphibienarten und eine Reptilienart auf. Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweisen auf planungsrelevante Arten. Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Nachweis ab 2000	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
Bluthänfling	Carduelis cannabina	sicher brütend ab 2000	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend ab 2000	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend ab 2000	U↓
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend ab 2000	U
Girlitz	Serinus serinus	sicher brütend ab 2000	U
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend ab 2000	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend ab 2000	G
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend ab 2000	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend ab 2000	G
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	sicher brütend ab 2000	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	sicher brütend ab 2000	G
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend ab 2000	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend ab 2000	U↓
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend ab 2000	S
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend ab 2000	G
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend ab 2000	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend ab 2000	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend ab 2000	G
Star	Sturnus vulgaris	sicher brütend ab 2000	U
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend ab 2000	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend ab 2000	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend ab 2000	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend ab 2000	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend ab 2000	U
Amphibien			
Kammolch	Triturus cristatus	Nachweis ab 2000	G
Laubfrosch	Hyla arborea	Nachweis ab 2000	U
Reptilien			
Zauneidechse	Lacerta agilis	Nachweis ab 2000	G

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Lemgo 3919/4
(Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>)

8.2 FFH-Gebiet

Etwa 650 m nördlich liegt das FFH Gebiet DE 3919-302 Begatal. Das Gebiet umfasst Quellbachtäler sowie das Begatal im Ober- und Mittellauf der Bega bis Lemgo. Die zum Wesersystem gehörende Bega ist ein bedeutender, von Osten nach Westen verlaufender, kleiner Fluss im Lipper Bergland. Der streckenweise stark mäandrierende Flussverlauf, das wechselnde Substrat im Flussbett, das Vorhandensein von Flach- und Steilufern sowie Kiesbänken und das fast durchgehend beidseitig bachbegleitende Ufergehölz aus Einzelbaumreihen von Pappeln, Eschen, Erlen und (Kopf-)Weiden kennzeichnen die große Naturnähe der Bega. Das Sohltal dieses Werre Ne-

benflusses wird überwiegend von Weidegrünland eingenommen, in das örtlich Seggenriede, Röhrichte, Sümpfe, Flutmulden, Kleingewässer, Gräben, Flachlandmähwiesen sowie Feucht- und Nassgrünland eingebettet sind. Das Begatal verläuft streckenweise am Fuß von bewaldeten Hängen, die ebenso wie die Waldbereiche um die Quellbäche der Bega meist mit Buchenwald oder Fichtenwald bestockt sind. Das Ufergehölz ist an wenigen Stellen zu Auenwald aufgeweitet.

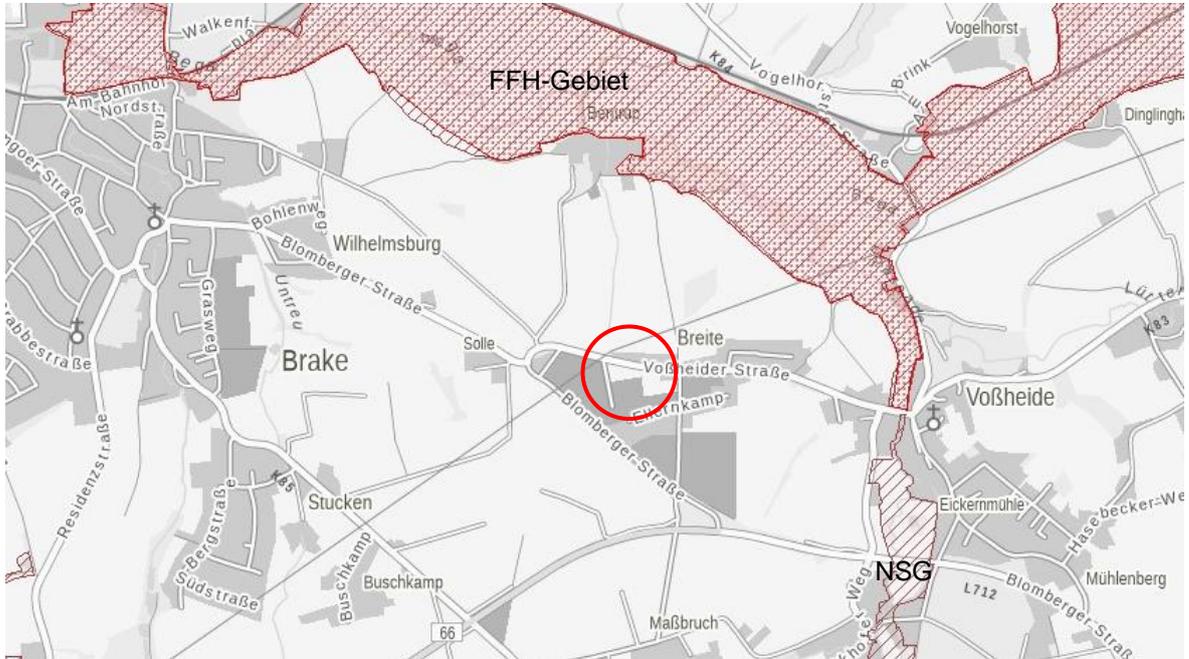


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes Begatal (ohne Maßstab)
(http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)

Der Bedeutung des Gebietes gemäß ist die Erhaltung, Optimierung und Abpufferung des naturnahen Fließgewässers mit seinen Lebensraumqualitäten u.a. für seltene Fischarten vorrangig. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Erhaltung und Ausdehnung des Erlen-Eschen-Auenwaldes und die Erhaltung von feuchten Hochstaudenfluren, insbesondere Pestwurzfluren. Mit einer extensiven Bewirtschaftung des vielfältig zusammengesetzten Auengrünlandes ist die Möglichkeit gegeben, zumindest bereichsweise eine reine Wiesennutzung zu fördern und somit Magerwiesen zu optimieren und ggf. auszubreiten. Das Begatal steht mit den Buchenwaldbereichen an den oberen Quellbächen in nahem Kontakt zum großflächigen Laubwaldgebiet bei Blomberg

Als zu schützende Tierarten werden der Eisvogel, die Groppe und das Bachneunauge genannt. Alle Tierarten sind aufgrund der Entfernung und der fehlenden Lebensräume nicht gefährdet.

8.3 Naturschutzgebiet (NSG)

Das NSG Begatal ist in seiner Abgrenzung fast identisch mit dem FFH-Gebiet.

Aufgrund der Entfernung des Naturschutzgebietes liegen für die geschützten Arten keine Beeinträchtigungen vor, vor allem vor dem Hintergrund, dass die stark befahrene Straße zwischen dem NSG und dem Baugebiet liegt.

8.4 Landschaftsplan Lemgo - LSG (§ 26 BNatSchG)

Bei der Erarbeitung des seit 2007 rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 7 Lemgo des Kreises Lippe wurde die geplante gewerbliche Bebauung bereits berücksichtigt und von Entwicklungszielen und Festsetzungen ausgespart. Der Landschaftsplan setzt am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet fest. Weiterhin ist als Entwicklungsziel in diesem Bereich Anreicherung dargestellt. Diese Festsetzung resultiert aus dem Flächennutzungsplan, der durch den Landschaftsplan Nr. 7 berücksichtigt wurde.

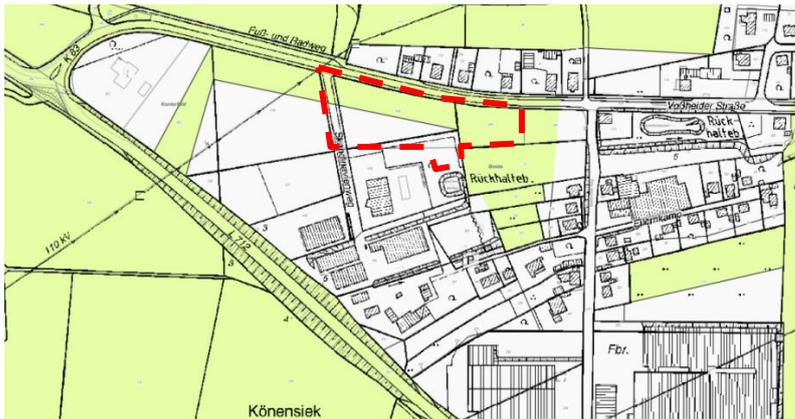


Abb. 2: Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 7 Lemgo (ohne Maßstab)
(http://geo.kreislippe.de/openlayers/Clients/Landschaftsplaene/LP_Lemgo/Festsetzungskarte.html)

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 Abs. 4 LNatSchG).

Für den westlichen Bereich liegt der Bebauungsplan Nr. 26 11.03 „Skandinavienweg“ vor, für den die Stadt Lemgo einen Beschluss gefasst hat. Daher sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft gesetzt, so dass der Landschaftsplan in diesem Bereich keine Festsetzungen mehr trifft.

8.5 Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)

Geschützte Biotop sind im Geltungsbereich und auch im näheren Umfeld nicht vorhanden. Erst im vorher genannten Naturschutzgebiet nördlich befinden sich geschützte Biotop, die aber durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt werden.

8.6 Schutzwürdige Biotop

Schutzwürdige Biotop sind im Geltungsbereich und auch im näheren Umfeld nicht vorhanden. Erst im vorher genannten Naturschutzgebiet nördlich befinden sich schutzwürdige Biotop, die aber durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt werden.

8.7 Planungsrelevante Arten

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind außerhalb des Naturschutzgebietes keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

9 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für das Wohnquartier sind zwei Begehungen zur Feststellung von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden. Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)¹ wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt wer-

¹ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

den kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob sich durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

9.1 Avifauna

Während der Begehung im Frühjahr und Sommer 2017 wurden verschiedene Vogelarten, die auf dem Gelände beobachtet wurden, notiert.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

In den Gehölzen entlang des südlich liegenden Gewerbegebietes wurden keine Nester gefunden. Auch in den Bäumen waren keine Nistplätze vorhanden. Daneben dienen die Grünlandflächen auch Bodenbrütern als Nistplatz. Die Flächen wurden im Mai/Juni 2017 abgegangen. Nistplätze wurden nicht gefunden.

Für die weitergehenden Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotop Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten darstellen.

9.2 Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhle oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Im Mai/Juni 2017 wurde das Gebiet abgegangen. Im Bereich des Bebauungsplan handelt es sich um eine große Grünlandfläche, an deren Südseite eine relativ lichte einreihige Hecke und 6 Laubbäume (Kirschen und Eichen) stehen.

Die Bäume sind noch nicht alt genug, um Fledermäusen eine Quartiermöglichkeit zu bieten.

Da sich im Geltungsbereich keine Quartierbäume und Gebäude befinden, ist für alle Fledermausarten während der Bauzeit lediglich eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate gegeben. Da aber die Bautätigkeiten nur tagsüber durchgeführt werden, ist für den Bereich eine Jagd auch weiterhin möglich.

10 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

10.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUV (2018a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 (Lemgo) liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 29 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tab. 1).

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Aufgrund der vom Oberverwaltungsgericht Münster vorgegebenen überschlägigen Prüfung, ob ein Verbot nach § 44 BNatSchG vorliegt, wird nachfolgend das worst-case-Verfahren angewendet.

Die vorhandenen Daten und eine Begehung vor Ort (z.B. Horstsuche) machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassungen vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse, vor allen im Hinblick auf die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ergibt. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Kleine Bartfledermaus	MTB --	AV --		G	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation.	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Art kann aufgrund der Strukturen ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergfledermaus	MTB --	AV --		G	Die Art ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Art kann aufgrund der Strukturen ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden							

Art	Vorkommen im Mess- tischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Unter- suchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Bluthänfling	MTB --	SB --		U	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Eisvogel	MTB --	SB --		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstümpfe von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinflächige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldlerche	MTB --	SB --		U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Art im Rahmen der Begehung im Flug nachgewiesen. Art kann aufgrund der Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	Prüfung erforderlich
Feldsperling	MTB --	SB --		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Art kann aufgrund der Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	Prüfung erforderlich

Girlitz	MTB --	SB --	U	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima und bevorzugt den Lebensraum Stadt, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Habicht	MTB --	SB --	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²; In der Kartierung nicht nachgewiesen	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kleinspecht	MTB --	SB --	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kuckuck	MTB	SB	U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mäusebussard	MTB --	SB --	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölsen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Art kann aufgrund der Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung des Nahrungshabitats kommen.	Prüfung erforderlich
Mehlschwalbe	MTB --	SB	U	lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmnesten an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Art kann aufgrund der Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.	Prüfung erforderlich

						Es kann möglicherweise zu einer Störung des Nahrungshabitats kommen.	
Mittelspecht	MTB --	SB		G	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Nachtigall	MTB --	SB		S	Die Nachtigall besiedelt gebüscherreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rauchschwalbe	MTB --	SB --		U↓	Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Art kann aufgrund der Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung des Nahrungshabitats kommen.	Prüfung erforderlich
Rebhuhn	MTB --	SB --		S	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rotmilan	MTB --	SB --		G	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Art kann aufgrund der Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung des Nahrungshabitats kommen.	Prüfung erforderlich

Schleiereule	MTB --	SB --	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, KeinVorkommen im UG	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schwarzspecht	MTB --	SB --	G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Sperber	MTB --	SB --	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Art ist Brutvogel im UG Art ist Brutvogel kein Brutvogel im UG 10 FNP	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Star	MTB --	SB --	U	Der Sperber kommt als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turmfalke	MTB --	SB --	G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen, Vorkommen im NSG Egge-Nord. Art ist Brutvogel im UG	Art im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Keine Nistmöglichkeiten vorhanden. Art kann aufgrund der Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung des Nahungshabitats kommen.	Prüfung erforderlich

Waldkauz	MTB --	SB --	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldlaubsänger	MTB --	SB --	G	kommt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen vor, Nest wird auf dem Waldboden aus alten Halmen und Grasblättern gebaut und meist gut getarnt,	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldohreule			U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldschnepfe	MTB --	SB --	U	Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region N = Nahrungsgast; D = Durchzügler, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = Sicher brütend im Messtischblatt						

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Ampibien							
Kamm- molch	MTB --	AV --		G	In Mittelgebirgslagen werden große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Laubfrosch	MTB --	AV --		U	Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden							

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Reptilien							
Zauneidechse	MTB --	AV --		G	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden							

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 29 tatsächlich und potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 22 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden (z.B. Eisvogel). Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Bauleitplanung grundsätzlich 7 Vogelarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten 7 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Feldlerche	Pot. Brutvogel	U	§		3S
Feldsperling	Nahrungsgast	U	§		3
Mäusebussard	Nahrungsgast	G	§§		*
Mehlschwalbe	Nahrungsgast	U	§		3S
Rauchschwalbe	Nahrungsgast	U↓	§		3
Rotmilan	Nahrungsgast	G	§§	Anh. I	*S
Turmfalke	Nahrungsgast	G	§§		V
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (2016): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

10.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Risiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko bau- und betriebsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Somit ist nicht nur die Frage von Bedeutung, ob Arten im relevanten Bereich vorkommen, sondern in welchem Verhältnis diese zur übrigen Raumnutzung stehen.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Gewerbebebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 9.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

10.2.1 Vögel

Feldlerche

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Sie bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker..

Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Es besteht aus einer selbstgescharrten, bis 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichen Material ausgekleidet wird. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa frühestens Mitte oder Ende März, meist aber erst ab Mitte April. Zweitbruten sind in Mitteleuropa häufig, selten wurden Drittbruten nachgewiesen. Die letzten Gelege werden Mitte Juli bis Anfang August begonnen. Das Gelege besteht aus 2 bis 6 Eiern, die auf weißlichem bis hell bräunlichem Grund dicht grau bis bräunlich gefleckt sind. Die Brutzeit dauert 11 bis 12 Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen, auch die Nestlinge werden bis zum Alter von 5 Tagen nur vom Weibchen gehudert, danach aber von beiden Eltern gefüttert. Die Jungvögel verlassen mit 7 bis 11 Tagen das Nest und können nach 15 bis 20 Tagen schon kurze Strecken fliegen, nach 30 Tagen sind sie selbständig. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht.

Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha.

Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Status und Bestand:

Die Feldlerche ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas. Gesicherte Angaben zum Weltbestand gibt es nicht, die IUCN gibt als grobe Schätzung allein für den europäischen Bestand 40 bis 80 Mio. Brutpaare an. Der Bestand in Deutschland wurde für 2008 auf 2,1 bis 3,2 Mio. Paare geschätzt, die Art war damit die neunthäufigste Brutvogelart. Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft führte in Europa seit den 1970er Jahren zu starken Bestandsrückgängen. Weitere Gefährdungsursachen sind die Versiegelung der Landschaft und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. In Deutschland hat der Bestand zwischen 1980 und 2005 um etwa 30 % abgenommen, die Feldlerche steht hier in der Roten Liste in Kategorie 3 („gefährdet“). Weltweit ist die Art laut IUCN jedoch ungefährdet.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet potenziell als Brutvogel vorkommend. Feldlerchen wurden weiter nördlich über den Ackerflächen Richtung Bega im Flug beobachtet.

Feldlerche			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	Rote Liste Status Deutschland * Nordrhein- Westfalen 3S	Messtischblatt 3919/4 Lemgo
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	<input checked="" type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Beschreibung: s. oben			
Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Fläche ist als Brutplatz für die Feldlerche, bedingt durch die direkt angrenzende Bebauung nur sehr eingeschränkt geeignet (die Art vermeidet in der Regel Bruten in direkter Umgebung von geschlossenen Sichtkulissen, Fachleute geben unterschiedliche Entfernungen von 100 bis 250 m an. Die Ackerfläche dient eventuell als Nahrungshabitat.			
Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Gewerbegebietes zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.			
Da im Gewerbegebiet max. Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht werden, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).			
Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine			
3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) .			
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	ja	
b Streng geschützte Art:			
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Feldsperling

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Lebensraum sind schütter bewaldete Regionen, Waldränder, Hecken, Alleen und der äußerste Randbereich von Siedlungen. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Nahrung wird überwiegend vom Boden aufgenommen. Gras- und Getreidesamen werden jedoch auch aus den Ähren gepickt, während die Feldsperlinge auf den Halmen sitzen. Alternativ biegen sie die Ähren auf den Boden und picken dann die Samen heraus. Sie fressen außerdem gelegentlich auch Knospen und Beeren und suchen im menschlichen Abfall nach Nahrung. Die Jungen werden mit Insekten gefüttert.

Status und Bestand:

In Mitteleuropa ist der Feldsperling ein verbreiteter und häufiger Brutvogel des Tieflands.

In NRW sind seit den 1970er-Jahren die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Aufgrund der Lebensraumansprüche wird er potenziell nur als Nahrungsgast vermutet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Feldsperling																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9ead3;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Messtischblatt</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">3919/4 Lemgo</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="background-color: #fff2cc;">Erhaltungszustand ungünstig</td> </tr> </table>	Rote Liste Status		Messtischblatt	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo	*	3	Erhaltungszustand ungünstig									
Rote Liste Status		Messtischblatt																			
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo																			
*	3	Erhaltungszustand ungünstig																			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		Erhaltungszustand der lokalen Population																			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%; background-color: #d9ead3;"></td> <td style="width: 60%;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #f4cccc;"></td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>				günstig	<input checked="" type="checkbox"/>		ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>		ungünstig / schlecht	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;">A</td> <td style="width: 60%;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut	<input checked="" type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel-schlecht
		günstig																			
<input checked="" type="checkbox"/>		ungünstig / unzureichend																			
<input type="checkbox"/>		ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut																			
<input checked="" type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel-schlecht																			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art																					
Beschreibung: s. oben Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann er als Brutvogel ausgeschlossen werden. Der Bereich des Bebauungsplangebietes wird eventuell als Nahrungshabitat genutzt. Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Gewerbegebietes zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet. Da im Gewerbegebiet max. Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht werden, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1). Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.																					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements																					
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) . 3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine																					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände																					
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
b Streng geschützte Art:																					
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme																					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																					
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		ja <input type="checkbox"/>																		
b Streng geschützte Art:																					
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		ja <input type="checkbox"/>																		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen																					
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.																					

Mäusebussard

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Status und Bestand:

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Horststandort ist im Bebauungsplangebiet aufgrund der fehlenden Bäume auszuschließen. Im Umfeld ist der Mäusebussard bei der Jagd über den Ackerflächen nördlich außerhalb des Geltungsbereiches beobachtet worden.

Der Geltungsbereich dient potenziell als Nahrungsfläche.

Mäusebussard			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
		FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status
	<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Nordrhein- Westfalen
	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	Deutschland
		*	*
		Messtischblatt	
		3919/4 Lemgo	
Erhaltungszustand günstig			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	A
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	B
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	C
	günstig		günstig / hervorragend
	ungünstig / unzureichend		günstig / gut
	ungünstig / schlecht		ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Beschreibung: s. oben			
Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Der Bereich des Bebauungsplangebietes wird eventuell als Nahrungshabitat genutzt.			
Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben.. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Gewerbegebietes zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.			
Da im Gewerbegebiet max. Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht werden, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).			
Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine			
3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) .			
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	ja	
b Streng geschützte Art:			
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Mehlschwalbe

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5.000 bis 10.000 Kolonien verteilen (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Brutvogel auszuschließen. Mehlschwalben wurden bei der Jagd im Siedlungsbereich und über den Ackerflächen beobachtet. Nester sind außerhalb des Geltungsbereich an den vorhandenen Gebäuden möglich.

Mehlschwalbe																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9ead3;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Messtischblatt</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">3919/4 Lemgo</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">3S</td> <td style="background-color: #fff2cc;">Erhaltungszustand ungünstig</td> </tr> </table>	Rote Liste Status		Messtischblatt	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo	*	3S	Erhaltungszustand ungünstig									
Rote Liste Status		Messtischblatt																			
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo																			
*	3S	Erhaltungszustand ungünstig																			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		Erhaltungszustand der lokalen Population																			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 20px; background-color: #d9ead3;"></td> <td style="width: 60%;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #f4cccc;"></td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>		günstig	<input checked="" type="checkbox"/>		ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>		ungünstig / schlecht	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 20px; background-color: #d9ead3;"></td> <td style="width: 60%;">A günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #fff2cc;"></td> <td>B günstig / gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #f4cccc;"></td> <td>C ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/>		A günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/>		B günstig / gut	<input checked="" type="checkbox"/>		C ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/>		günstig																			
<input checked="" type="checkbox"/>		ungünstig / unzureichend																			
<input type="checkbox"/>		ungünstig / schlecht																			
<input type="checkbox"/>		A günstig / hervorragend																			
<input type="checkbox"/>		B günstig / gut																			
<input checked="" type="checkbox"/>		C ungünstig / mittel-schlecht																			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art																					
Beschreibung: s. oben Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Brut möglich. Im Bereich des Bebauungsplangebietes potenzielles Nahrungshabitat auf der Ackerfläche. Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Gewerbegebietes zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet. Da im Gewerbegebiet max. Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht werden, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1). Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.																					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements																					
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) . 3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine																					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände																					
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*																		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*																		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*																		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*																		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*																		
b Streng geschützte Art:																					
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*																		
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme																					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																					
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	ja																			
b Streng geschützte Art:																					
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	ja																			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen																					
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.																					

Rauchschwalbe

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Aufgrund der Lebensraumanprüche wird die Rauchschwalbe potenziell nur als Nahrungsgast vermutet. Ein Brutstandort ist aufgrund der Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen.

Rauchschwalbe																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9ead3;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Messtischblatt</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">3919/4 Lemgo</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="background-color: #fff2cc;">Erhaltungszustand ungünstig</td> </tr> </table>	Rote Liste Status		Messtischblatt	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo	V	3	Erhaltungszustand ungünstig									
Rote Liste Status		Messtischblatt																			
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo																			
V	3	Erhaltungszustand ungünstig																			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		Erhaltungszustand der lokalen Population																			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%; background-color: #d9ead3;">günstig</td> <td style="width: 60%;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #fff2cc;">ungünstig / unzureichend</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #f4cccc;">ungünstig / schlecht</td> <td>ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </table>			günstig	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	günstig / gut	<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	ungünstig / mittel-schlecht	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;">A</td> <td style="width: 60%;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut	<input checked="" type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel-schlecht
	günstig	günstig																			
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	günstig / gut																			
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	ungünstig / mittel-schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
<input type="checkbox"/>	B	günstig / gut																			
<input checked="" type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel-schlecht																			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art																					
Beschreibung: s. oben Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes potenziell nur als Nahrungsgast vorhanden. Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Gewerbegebietes zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet. Da im Gewerbegebiet max. Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht werden, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1). Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.																					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements																					
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) . 3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine																					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände																					
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																					
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
b Streng geschützte Art:																					
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?		ja <input type="checkbox"/> X nein*																		
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme																					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																					
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		ja <input type="checkbox"/>																		
b Streng geschützte Art:																					
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		ja <input type="checkbox"/>																		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen																					
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.																					

Rotmilan

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwinternden Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als häufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.

Status und Bestand:

Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 920 bis 980 Brutpaare geschätzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Horst wurde während der Begehungen nicht nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumansprüche ist der Rotmilan als Nahrungsgast vorhanden.

Rotmilan															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus															
		FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9ead3;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Messtischblatt</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Nordrhein-Westfalen</td> <td>3919/4 Lemgo</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">*S</td> <td style="background-color: #d9ead3;">Erhaltungszustand günstig</td> </tr> </table>	Rote Liste Status		Messtischblatt	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo	V	*S	Erhaltungszustand günstig			
Rote Liste Status		Messtischblatt													
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo													
V	*S	Erhaltungszustand günstig													
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population													
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;"></td> <td style="width: 5%;"></td> <td style="width: 45%;">A günstig / hervorragend</td> <td style="width: 45%;"></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #d9ead3;"><input type="checkbox"/></td> <td>B günstig / gut</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #d9ead3;"><input type="checkbox"/></td> <td>C ungünstig / mittel-schlecht</td> <td></td> </tr> </table>				A günstig / hervorragend		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	B günstig / gut		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht	
		A günstig / hervorragend													
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	B günstig / gut													
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht													
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 5%;"></td> <td style="width: 5%;"></td> <td style="width: 45%;">günstig</td> <td style="width: 45%;"></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #d9ead3;"><input type="checkbox"/></td> <td>ungünstig / unzureichend</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #d9ead3;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: #d9ead3;"><input type="checkbox"/></td> <td>ungünstig / schlecht</td> <td></td> </tr> </table>				günstig		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht			
		günstig													
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht													
2. Darstellung der Betroffenheit der Art															
Beschreibung: s. oben															
Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes Nahrungshabitate auf den Acker-, Grünland- und Brachflächen.															
Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben.. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Gewerbegebietes zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.															
Da auf den Erschließungsstraßen nur eine Geschwindigkeit von max. 50 km/h erlaubt ist, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).															
Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.															
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements															
3.1 Baubetrieb: Keine															
3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) .															
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine															
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine															
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände															
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:															
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		ja <input checked="" type="checkbox"/> nein*												
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?		ja <input checked="" type="checkbox"/> nein*												
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?		ja <input checked="" type="checkbox"/> nein*												
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?		ja <input checked="" type="checkbox"/> nein*												
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?		ja <input checked="" type="checkbox"/> nein*												
b Streng geschützte Art:															
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?		ja <input checked="" type="checkbox"/> nein*												
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme															
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:															
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		ja <input type="checkbox"/>												
b Streng geschützte Art:															
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		ja <input type="checkbox"/>												
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen															
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.															

Turmfalke

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Status und Bestand:

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Art wurde bei der Jagd östlich des Geltungsbereiches beobachtet. Brutmöglichkeiten im urbanen Umfeld.

Turmfalke												
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
		FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9ead3;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Messtischblatt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 50%;">Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Nordrhein-Westfalen</td> <td>3919/4 Lemgo</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="background-color: #d9ead3;">Erhaltungszustand günstig</td> </tr> </tbody> </table>	Rote Liste Status		Messtischblatt	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo	*	V	Erhaltungszustand günstig
Rote Liste Status		Messtischblatt										
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3919/4 Lemgo										
*	V	Erhaltungszustand günstig										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population										
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		<table border="1" style="width: 100%;"> <tbody> <tr> <td style="width: 5%;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 5%;">A</td> <td style="width: 90%;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </tbody> </table>		<input type="checkbox"/>	A	günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/>	B	günstig / gut	<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/>	A	günstig / hervorragend										
<input checked="" type="checkbox"/>	B	günstig / gut										
<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel-schlecht										
<table border="1" style="width: 100%;"> <tbody> <tr> <td style="width: 5%;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 5%;"></td> <td style="width: 90%;">günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </tbody> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>		günstig	<input type="checkbox"/>		ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>		ungünstig / schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/>		günstig										
<input type="checkbox"/>		ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>		ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Beschreibung: s. oben												
<p>Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes Habitatstrukturen an Gebäuden, vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes und außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitats der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben.. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb des Gewerbegebietes zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.</p> <p>Da auf den Erschließungsstraßen nur eine Geschwindigkeit von max. 50 km/h erlaubt ist, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).</p> <p>Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
<p>3.1 Baubetrieb: Keine</p> <p>3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) .</p> <p>3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine</p>												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände												
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		ja <input type="checkbox"/> X nein*									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*									
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*									
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?		ja <input type="checkbox"/> X nein*									
b Streng geschützte Art:												
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?		ja <input type="checkbox"/> X nein*									
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme												
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		ja <input type="checkbox"/>									
b Streng geschützte Art:												
	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		ja <input type="checkbox"/>									
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen												
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.												

11 Fazit

Um das Tötungsverbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG einzuhalten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung erforderlich.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 11.04 „Skandinavienweg Ost“ löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

12 Literaturverzeichnis

- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. s.l.:s.n.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): *Praktische Vogelkunde*, Greven, Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1985): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BEZZEL, E. (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): *Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis*, Neumann Verlag, Radebeul
- DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN NRW (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle, *Natur in NRW* 1: 20-23
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. - IHW, Eching.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): *Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle*; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2 ; Ratingen
- HERKENRATH, P. (1995): *Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens*. *Charadrius* 31:S.101-108
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2017a): *Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW*. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Zuletzt abgerufen im Mai 2017.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2017b): *Biotop- und Lebensraumtypenkatalog*. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_gesamt_23042015.pdf. Zuletzt abgerufen im Mai 2017.
- LANUV NRW. (2023). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am Mai 2017 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (HRSG.)(2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LANUV NRW. (2017). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Recklinghausen.
- LOEBF (HRSG.)(1999): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen*. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein- Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- MUNLV (HRSG.)(2007): *Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*; Düsseldorf
- MUNLV. (15. September 2010). *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-*

Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

NWO & LANUV (HRSG.)(2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.)(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.